

die einzelnen Beiträge: Augusto VASINA, Guillaume Durand recteur de Romagne (S. 33–45), zeichnet ohne umstürzende Ergebnisse die praktische Tätigkeit des Durandus nach als *rector et capitaneus generalis* (1280) im Patrimonium Petri, als Gouverneur der Romagna und Rektor von Urbino und Massa Trabaria (1283–86) und schließlich als *comes* der Romagna und *rector* der Mark Ancona (1295–96). – Jacques VERGER, Les juristes languedociens et l'Italie au XIII^e siècle (S. 47–57), betont, daß die Karriere des Durandus durchaus „normal“ war, und sichtet eine regelrechte „symbiose franco-italienne“ mit einem hohen Anteil der „Franzosen“ in der Kurie, von denen ein Großteil in reiferen Jahren mit französischen Bischofssitzen belohnt wurde. – Hélène DUTHU, Documents d'archives inédits concernant l'épiscopat de Guillaume Durand à Mende (S. 59–60), registriert kurz 20 urkundliche Quellen aus den Archives de la Lozère für die Jahre 1290–1297. – Knut Wolfgang NÖRR, À propos du Speculum iudiciale de Guillaume Durand (S. 63–71), charakterisiert das juristische Hauptwerk des Durandus als teilweise wenig sorgfältige Kompilation zum Prozeßwesen, das die klassische Periode beendete, sieht ihren Vorteil zum einen darin, daß damit sonst wohl untergegangene Texte konserviert wurden und Einblicke in die prozessualen Prozeduren der Kurie vor allem unter Clemens IV. gewährt werden; außerdem wird dem Durandus im Vergleich seines Vorwortes mit einem ähnlichen des Hostiensis erheblich gesteigertes Selbstbewußtsein für die Rolle des Kanonisten im Heilsplan Gottes bescheinigt. – Joseph AVRIL, Les instructions et constitutions de Guillaume Durand, évêque de Mende (S. 73–94), ordnet die Instruktionen und Konstitutionen während der Bischofszeit in den breiteren Strom der französischen „statuts synodaux“ ein, prüft die vier erhaltenen Hss., die Quellen und Arbeitsweise des Durandus für ein Werk, das zusammenfassend als „une sorte d'encyclopédie, de compendium à la fois liturgique et canonique“ (S. 94) gewertet wird. – Martin BERTRAM, Le commentaire de Guillaume Durand sur les constitutions du deuxième concile de Lyon (S. 95–104), setzt ein weiteres kanonistisches Werk des Durandus von sieben anderen gleichgerichteten Kommentaren ab und kommt zu einer Frühdatierung: zwischen 1277 und 1289, parallel zur Entstehung des Speculum, für das auch noch eine (in diesem Band positiv rezipierte) neue Erkenntnis abfällt: die vermeintliche zweite Redaktion des Speculum sei eine Erfindung der Wissenschaft; eher sollte man von Zusätzen im Laufe der Überlieferung reden. – Jean LONGÈRE, La pénitence selon le Repertorium, les Instructions et Constitutions, et le Pontifical de Guillaume Durand (S. 105–133), stellt in erster Linie die Bestimmungen des sog. Aureum confessorium vom Ende des Repertorium und die einschlägigen Bestimmungen der Institutionen und Konstitutionen zum Bußwesen zusammen und wundert sich darüber, daß Durandus im Pontifikale den „veralteten“ Brauch der Büsserexpulsion am Aschermittwoch und der Büsserrekonziliation am Gründonnerstag aufgenommen hat – wohl nur literarisch und ohne praktische Bedeutung. – Anselme DAVRIL, Les états successifs du texte du Rationale de Guillaume Durand et la préparation de l'édition critique (S. 137–142), gibt Rechenschaft über seine bevorstehende Edition im Rahmen des CC Cont. med. auf der Basis von 8 Hss. aus insgesamt zwischen 200 und 300. Die Bildung von vier Gruppen nach Ménard bestätigt sich. – Timothy M. THIBODEAU, Les sources du Rationale de Guillaume Durand (S. 143–153), sieht darin die ganze allegorische ma. Auslegung der Liturgie versammelt: Innozenz III., Sicard von Cremona, Wilhelm von Auxerre und Praepositinus von